

Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Bottrop

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

TEIL A: Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Verbandszeichen, Organisation

- (1) Der BDKJ Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Stadtverband Bottrop“, kurz „BDKJ Stadtverband Bottrop“.
- (2) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu nutzen, um die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.
- (3) Der BDKJ Stadtverband wird von den Jugendverbänden in der Stadt gebildet.

§ 2 Zweck

- (1) Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Stadtverbandes Bottrop ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der anwaltschaftliche Einsatz für die Belange junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.
- (2) Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Stadtverband Bottrop auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.
- (3) Der BDKJ Stadtverband kann sich an Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen (insb. Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen) beteiligen oder diese selbst gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendpastoral des BDKJ. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

§ 4 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ Stadtverband sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
- (2) In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (3) Die Jugendverbände im BDKJ Stadtverband verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Stadtverband, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 - a. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
 - b. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Bundesverbandes, der Ordnungen des BDKJ Diözesanverbandes und der Ordnung des BDKJ Stadtverbandes,
 - c. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ Stadtverband,
 - d. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ Bundes-, Diözesan-, Stadtverbandes nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - e. Entrichtung des vom Bundesverband des BDKJ vorgesehenen Beitrags,
 - f. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
 - g. Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - h. mindestens 20 natürliche Personen als Mitglied.
- (2) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Stadtvorstand des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

- (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag gemäß der BDKJ-Bundesbeitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ und den darunter folgenden Gliederungen, auf die sich die Mitgliedschaft erstreckt. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ und den darunter folgenden Gliederungen, auf die sich die Mitgliedschaft erstreckt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, auf Antrag, für die Stadt von der Stadtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ Stadtverband aufgenommen werden.
- (2) Der zuständige BDKJ Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ Stadtverband suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Stadt bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesanausschuss des Diözesanverbandes anrufen.
- (4) Dem BDKJ Stadtverband Bottrop gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Kolpingjugend und
 5. Malteser Jugend.
- (5) Der BDKJ Stadtvorstand informiert den BDKJ Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Stadtverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ Stadtvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ Stadtvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können von der Stadtversammlung auf Antrag des BDKJ Stadtvorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen (Grundsatzprogramm) des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. die Mitgliedschaft mehr als drei Jahre ruht.
- (3) Der Ausschluss eines Jugendverbandes im BDKJ Stadtverband ist nur möglich, soweit der Jugendverband weniger als 20 Mitglieder aufweist.
- (4) Die Stadtversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet in der Stadt nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der BDKJ Stadtvorstand informiert den BDKJ Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Stadtverband.

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ Stadtverbandes sind

1. die Stadtversammlung und
2. der Stadtvorstand.

§ 10 Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Stadtverbandes. Die Stadtversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Ordnung einem anderen Organ übertragen sind. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung innerhalb der Stadt, insofern kein Stadtvorstand im Amt ist,
 2. die Beschlussfassung über die Ordnung des BDKJ Stadtverbandes,
 3. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden im BDKJ Stadtverband,
 4. die Wahl und Abwahl des Stadtvorstandes,
 5. die Wahl und Abwahl des*der Stadtseelsorger*in,

6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stadtvorstands und der Ausschüsse,
7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstands,
8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke.
9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
10. Einstellung von Ausschüssen und Wahl derer Mitglieder
11. die Antragsstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Stadt- und Regionalverbände,
12. die Vorbereitung von Anträgen an den Stadtkatholikenrat
13. dem BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V. geeignete Kandidat*innen für die Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen,
14. der Informationsaustausch über vergangene und zukünftige Aktivitäten der Jugendverbände,
15. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Stadtverbandes auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik sowie,
16. die Regionalisierung des Verbandszeichens.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind

- a. die Vertreter*innen der im Stadtdekanat bestehenden Jugendverbände,
- b. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstands.

Jugendverbände, deren Mitgliederzahl gleich oder über dem Durchschnittswert der Gesamtmitgliederzahlen aller Jugendverbände im BDKJ Stadtverband Bottrop liegt, entsenden sechs Delegierte. Mitgliedsverbände, deren Mitgliederzahl unter dem Durchschnittswert liegt, entsenden drei Delegierte.

Für die Ermittlung der Mitglieder der Mitgliedsverbände gilt der 31. Dezember des vorausgehenden Jahres, in dem die Stadtversammlung tagt.

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind

- a. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Jugendverbandes,
- b. die Referent*innen des BDKJ Stadtverbandes,
- c. die Mitarbeiter*innen des BDKJ Stadtverbandes,
- d. die Geschäftsführung des BDKJ Stadtverbandes,
- e. die Vorsitzenden der Ausschüsse des BDKJ Stadtverbandes,
- f. ein*e Vertreter*in der DJK Sportjugend,
- g. der BDKJ Diözesanvorstand, im Verhinderungsfall eine von ihm benannte Vertretung,
- h. eine Person des Stadtkatholikenrates und
- i. Personen aus den Reihen der Jugendbeauftragten,

soweit diese nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind.

(4) Die Stadtversammlung wird von einem Mitglied des Stadtvorstand in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Die Stadtversammlung kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen. Ist keine gesonderte Geschäftsordnung beschlossen, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes in ihrer jeweils gültigen Form.
- (6) Über die Abwahl eines*r BDKJ Stadtseelsorger*in ist der Diözesanbischof unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren.

§ 11 Stadtvorstand

- (1) Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind
 - a. die Leitung des BDKJ Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 - b. die Vertretung des BDKJ Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - c. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
 - d. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Stadtversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund,
 - e. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
 - f. die Leitung der BDKJ Stadtstelle,
 - g. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des Stadtverbandes
 - h. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, u.a. durch die Teilnahme an den Sitzungen ihrer obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien und Gemeinden,
 - i. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zur Vorlage an die Stadtversammlung,
 - j. die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V.,
 - k. die Einberufung und Leitung der Stadtversammlung
 - l. die Sorge um die Vertretung des BDKJ im Stadtkatholikenrat und
 - m. die Sorge um die Vertretung des BDKJ im Stadtjugendring und Jugendhilfeausschuss
- (2) Die bis zu sechs stimmberechtigten Mitglieder dieses Stadtvorstandes, setzen sich aus bis zu drei nicht weiblichen und bis zu drei nicht männlichen Personen zusammen. Ein Mitglied des Stadtvorstandes bekleidet das Amt der*des Stadtseelsorger*in.
- (3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden von der Stadtversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes müssen einem Jugendverband des BDKJ angehören.
- (4) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Ist in einem Vorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung ein und leitet diese.
- (6) Zu BDKJ Stadtseelsorger*innen können geeignete Personen wie Priester, Diakone oder zu qualifizierenden Lai*innen gewählt werden. Nach der Wahl wird die gewählte Person gemäß der Ordnung zur Beauftragung Geistlicher Verbandsleitungen vom Diözesanbischof beauftragt.
- (7) Beratendes Mitglied des Stadtvorstandes ist die Geschäftsführung des Stadtverbandes. Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Referent*innen berufen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Stadtversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Stadtversammlung Anträge zu stellen. Die Stadtversammlung und der Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Mitglieder eines Ausschusses können, neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtvorstandes, Mitglieder der Jugendverbände und ihrer Gliederungen werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Einem Ausschuss steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Stadtvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Stadtstelle

Der Stadtvorstand leitet die Stadtstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Stadtstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

§ 14 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Stadtverbandes Bottrop ist der BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V..
- (2) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers bedarf der Genehmigung des Diözesanbischof. Sie muss den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechen.
- (3) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträger muss mindestens vorsehen

- a. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
- b. mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
- c. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzung und Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung der Stadtversammlung.

TEIL B: weitere Bestimmungen

§ 15 Digitale Sitzungsformen

- (1) Grundsätzlich können die Organe und Gremien des BDKJ Stadtverbandes mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (2) Per Beschluss entscheidet der Stadtvorstand mit Zweidrittelmehrheit, ob die Stadtversammlung mit Hilfe digitaler Medien oder in Präsenz tagt. Er ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (3) Per Beschluss können die weiteren Organe und Gremien mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (4) Für die konstituierenden Sitzungen entscheidet die Sitzungsleitung über die Sitzungsform.
- (5) Mitglieder, die alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen können, gelten als anwesend.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Abstimmungsregelungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung des BDKJ Stadtverbandes nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben und werden als Ablehnung des Beschlusses gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen zu Ausschüssen und weiteren Gremien kann die Geschäfts- oder Wahlordnung anderes vorsehen.
- (4) Bei Änderungen der Satzung oder bei der Auflösung des BDKJ in der Stadt entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (6) Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Stadtverbandes. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des BDKJ Stadtverbandes

Bei Auflösung des BDKJ Stadtverbandes geht das Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte Körperschaft des BDKJ, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe in dem entsprechenden Gebiet zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 19.03.2023 und nach Zustimmung des BDKJ Diözesanverbandes in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen des BDKJ Stadtverbandes Bottrop verlieren damit ihre Gültigkeit.